

Neuerungen im Bürgerrecht ab 1. Januar 2018

Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Dominik Fluri, Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Ausgangslage

- Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes
- Erlass der Bundesverordnung
 - Konkretisierung der Integrationskriterien
- Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung

Formelle Voraussetzungen

Aktuelles Recht

- Anwendung auf Gesuche, welche bis 31.12.2017 eingereicht wurden

Neues Recht

- Anwendung auf Gesuche, welche ab 1.1.2018 eingereicht wurden

Massgebend: Poststempel

Bereits jetzt: neue
Formulare abgeben!

Aufenthaltstitel und Wohnsitz

Aktuelles Recht

- Einbürgerung mit Ausweis F, B und C möglich
- 12 Jahre in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung, 6 im Kanton (3 unmittelbar vor Gesuchseinreichung), 2 in der Gemeinde

Neues Recht

- Einbürgerung nur mit **Ausweis C** möglich
- **10 Jahre in der Schweiz**, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung, **4 im Kanton** (wovon 2 unmittelbar vor Gesuchseinreichung), **2 in der Gemeinde**

Wohnsitzfristen; Berechnung

Aktuelles Recht

- Aufenthalte mit Ausweis C, B, F, N, L werden ganz angerechnet

Neues Recht

- Jahre mit B- oder C-Bewilligung werden ganz angerechnet
- Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet
- Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet
- **Bei Unklarheit: Rückfrage beim AGEM, Abt. BÜG**

Wohnsitzfristen; Erleichterungen

Aktuelles Recht


- Doppelzählung der Jahre zwischen 10. und 20. Altersjahr
- Ehepaare oder eingetragene Partner: nur einer muss die Fristen erfüllen; der andere muss 5 Jahre hier gewohnt haben (1 Jahr vor Gesuchstellung), drei Jahre verheiratet.

Neues Recht

- Doppelzählung der Jahre zwischen 8. und 18. Altersjahr; tatsächlicher Aufenthalt mindestens 6 Jahre
- **Eingetragene Partner von CH-Bürgern:** drei Jahre Partnerschaft, 5 Jahre Aufenthalt (1 Jahr vor Gesuchstellung)

Voraussetzungen auf Bundesebene (neu)

Vorausgesetzt wird:

- Erfolgreiche Integration  Verordnung
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (Prüfung durch Bund)

Integrationskriterien Bund

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (strafrechtlicher und finanzieller Leumund)
- Respektieren der Werte der Bundesverfassung
- Fähigkeit, sich in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

Voraussetzungen Kanton

- Handlungsfähigkeit
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen
- Genügende Sprachkenntnisse (**deutsch**)
- Die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen
- Vertrautheit mit den örtlichen Lebensgewohnheiten und **Niederlassungsbewilligung C (neu)**
- **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (neu)**
- **Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (neu)**

Voraussetzungen Kanton

- Die Einbürgerungsvoraussetzungen auf Stufe Bund und Kanton sind nun grundsätzlich deckungsgleich
- Die meisten Anforderungen hatten im Kanton Solothurn bereits bestanden

Voraussetzungen; Änderungen

- Beachtung schweizerische Rechtsordnung:
Kein Eintrag im Strafregister (Behördenauszug massgebend)
- Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen:
Verschärfung (Steuern: Keine Ratenzahlung)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

- Teilnahme am Wirtschaftsleben. Erfüllt, wenn Lebenshaltungskosten selber gedeckt werden können durch Einkommen oder Vermögen, Unterhaltsansprüche oder Leistungen einer Sozialversicherung
- Teilnahme am Erwerb von Bildung: erfüllt, wenn Bewerber zum Zeitpunkt der Gestellung eine Aus- oder Weiterbildung absolviert.
- Nicht erfüllt, wenn Sozialhilfebezug in den letzten drei Jahren, ausser SH wurde zurückerstattet.
(Fragebogen und Prüfung durch Oberamt)
- Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse

Sprachstandsnachweis bisher

Die Personen mussten beim EBZ einen Sprachtest absolvieren. Die BG konnten Bewerber davon **befreien**, wenn diese

- deutscher Muttersprache waren
- ihre Deutschkenntnisse mit Sprachzertifikaten von Telc oder Goethe nachwiesen
- sich in Ausbildung befanden, etc.

Sprachnachweis neu

Die **Bewerber ab 12 Jahren** müssen Sprachkenntnisse im Niveau A2 schriftlich / B1 mündlich nachweisen. Dies kann folgendermassen geschehen:

- die Bewerberin / der Bewerber ist deutscher Muttersprache (z.B. Personen aus dem deutschen Sprachraum, zu Hause wird deutsch gesprochen, etc.)
- mittels eines anerkannten Sprachzertifikats Deutsch Niveau A2 schriftlich / B1 mündlich (EBZ Erwachsenenbildungszentrum Olten, telc, Goethe, fide, TestDaF-Institut)
- mittels eines Nachweises der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht während mindestens fünf Jahren an einer deutschsprachigen Schule
- mittels eines Ausbildungsabschlusses Abschluss einer Ausbildung auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache.

Voraussetzungen: Einzelfall

- Bei der Prüfung der Voraussetzungen Sprache, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie bei der Prüfung über die Grundkenntnisse über die Schweiz sind die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird:
 - Körperliche, geistige oder psychische Behinderung
 - Schwere oder lang andauernde Krankheit
 - Andere gewichtige persönliche Umstände, namentlich:
 - Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche
 - Erwerbsarmut
 - Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben
 - Sozialhilfeabhängigkeit wegen erstmaliger formaler Bildung

Verfahren: Änderungen

Altes Recht

- Reihenfolge Prüfung:
 - Gemeinde (Eingang Gesuch)
 - Kanton (1. Vorprüfung)
 - Zusicherung Gemeinde
 - Bund
 - Fachkommission
Bürgerrecht
 - Regierungsrat

Neues Recht

- Reihenfolge Prüfung:
 - Gemeinde (Eingang Gesuch)
 - Kanton (1. Vorprüfung)
 - Zusicherung Gemeinde
 - **Fachkommission
Bürgerrecht**
 - **Bund**
 - Regierungsrat

Verfahren: Änderungen

Altes Recht

- Bei Wegzug aus dem Kanton wurde das Verfahren gegenstandslos abgeschrieben.
- Bei Umzug innerhalb Kanton: Abschreibung, wenn bisherige Gemeinde noch nicht zugesichert hat.

Neues Recht

- Bei Wegzug aus dem Kanton bleibt der bisherige Kanton zuständig, wenn die Fachkommission bereits beraten hat.
- Bei Umzug innerhalb Kanton: Abschreibung, wenn Fachkommission noch nicht zugesichert hat.

Verfahren; Änderungen

- Gesuchsunterlagen
 - Kopie C-Ausweis
 - Lebenslauf (nicht mehr handgeschrieben)
 - Arbeits- oder Ausbildungsbestätigung
 - Sprachnachweis

Oberamt tätigt zusätzliche Abklärungen bei der Einwohnergemeinde (Erhebungsbericht).

Weitere Änderungen

- Erleichterte Einbürgerung:
 - Grundsätzlich gleiche Einbürgerungsvoraussetzungen wie für die ordentliche Einbürgerung, ausser Neubürgerkurs und Sprache (Bund akzeptiert Kenntnisse einer Landessprache).
 - Erleichterte Einbürgerung für die dritte Generation
 - Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren oder hatte ein Aufenthaltsrecht erworben
 - Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens 5 Jahre die oblig. Schule besucht
 - Das Kind wurde in der Schweiz geboren
 - Kind verfügt über Niederlassungsbewilligung und hat mind. 5 Jahre die obligatorische Schule besucht
 - Einreichung des Gesuchs bis vollendetes 25. Altersjahr
 - Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen

Hilfsmittel

- Akten- und Verfahrenslauf
- Formulare
- Gesetzes- und Verordnungstexte
- Erläuternder Bericht Verordnung
- Internet www.agem.so.ch
- Unterstützung durch Abteilung BÜG

Danke für die Aufmerksamkeit